

# Bauleitplanung der Gemeinde Altmärkische Höhe

---

VORENTWURF

zur

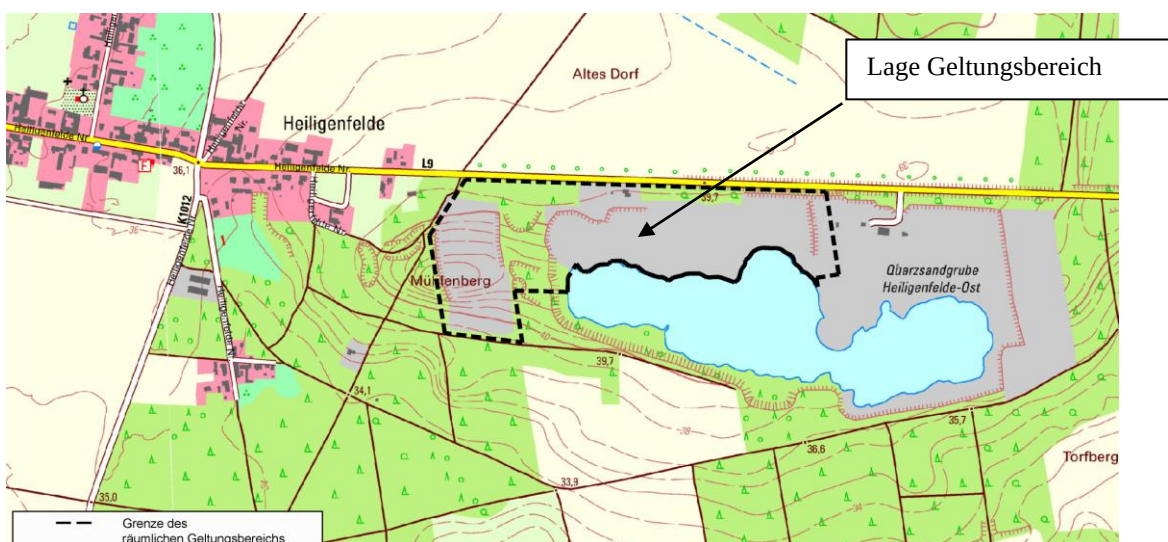
2. Änderung des Flächennutzungsplanes  
in der Gemeinde Altmärkische Höhe  
im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB  
im Zuge der Aufstellung eines  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Solarpark Heiligenfelde“

der Gemeinde Altmärkische Höhe  
nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB

Stand November 2019

Begründung mit Umweltbericht



Bearbeitung:

Ingenieurbüro Invest-Projekt Westeregeln GmbH

Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------|----|
| Inhaltsverzeichnis                                           | 2  |
| 1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben                           | 3  |
| 2. Planungsgrundlagen für die Änderungen                     | 5  |
| 2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen              | 5  |
| 2.2. Quellen und Kartengrundlagen                            | 7  |
| 3. Anlass der Planung                                        | 7  |
| 4. Planungsziele und Planinhalte                             | 9  |
| 4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung                     | 9  |
| 4.2 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt         | 11 |
| 4.3 Regionalplanung                                          | 15 |
| 4.4 Bezug zu anderen Plänen                                  | 19 |
| 4.5 Ziele und Planinhalte der Änderung                       | 20 |
| 5. Begründung der Planänderung                               | 20 |
| 5.1. Abgrenzung des Plangebietes                             | 20 |
| 5.2. Nutzung des Plangebietes im Bestand                     | 20 |
| 5.3. Begründung der Änderung                                 | 21 |
| 6. Auswirkungen der Planänderung                             | 21 |
| 6.1. Auswirkungen auf die Erschließung                       | 21 |
| 6.2 Schutzgebiete                                            | 22 |
| 6.3 Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen | 23 |
| <br>Umweltbericht wird nachgereicht                          |    |

## Übersichtslageplan



© Daten:GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2017



Standort Solarpark Heiligenfelde

## 1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

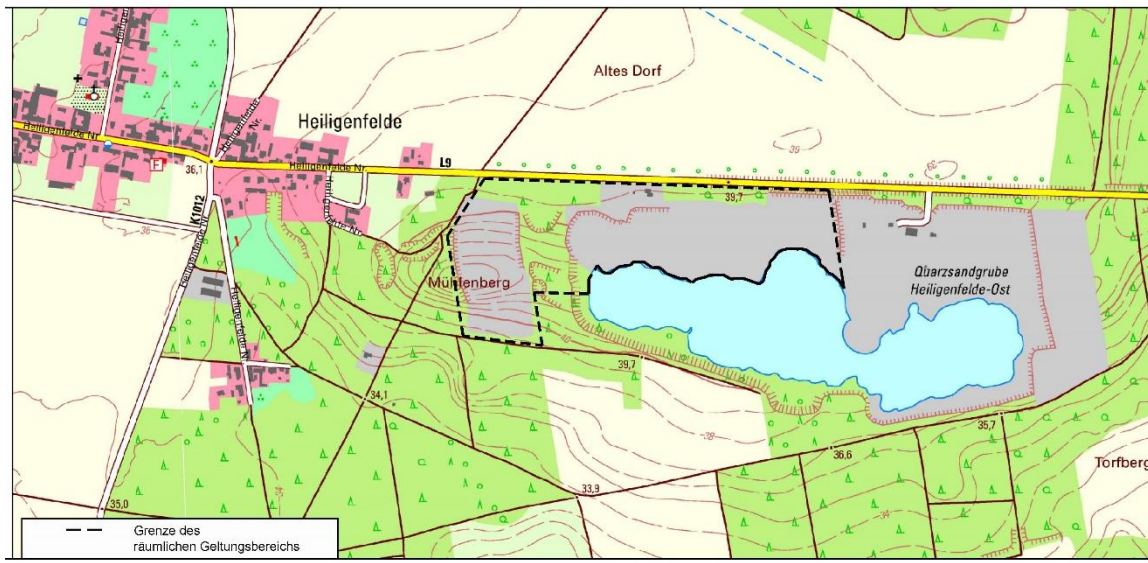
**Bezeichnung:** 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Altmärkische Höhe im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heiligenfelde der Gemeinde Altmärkische Höhe

### **Standort:**

Gemeinde: Gemeinde Altmärkische Höhe  
Ortsteil: Heiligenfelde  
Gemarkung: Heiligenfelde  
Landkreis: Stendal  
Bundesland: Sachsen-Anhalt  
Plangebiet: Gemarkung Heiligenfelde  
Flur 4, Flurstücke 172/11, 225/13, 262/13, 264/13, 266/13, 268/13, 271/58, 270/58, 275/55, 278/50, 277/50 und 293/40.

Größe des Plangebietes: ca. 14,6 ha

Straßenanbindung: Zufahrt über die L 9 (Fleetmark - Heiligenfelde - Kossebau).



### Bestand

Derzeit existiert für den Bereich des Plangebietes ein wirksamer Flächennutzungsplan für die Gemeinden Altmärkische Höhe. Die Genehmigung des F-Plans ist am 16.10.1997 erfolgt. Parallel zur Beteiligung Entwurf B-Plan, findet die Trägerbeteiligung zum Vorentwurf Änderung des F-Planes statt.

### Planung

- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde,
- Aufstellungsbeschluss Gemeinde Altmärkische Höhe,
- Der Bereich der 2. Änderung des Planes umfasst eine Fläche von ca. 14,6 ha.

Hierbei handelt es sich um:

- die Änderung der Darstellung von Flächen für teilweise Forstwirtschaft und teilweise für die Kiesgewinnung in Darstellung einer Sonderbaufläche (S) wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erforderlich, mit einer Fläche von ca. 14,6 ha.  
Für diese Baufläche wird im Parallelverfahren zur F-Planänderung der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Heiligenfelde“ der Gemeinde Altmärkische Höhe auf dem Gelände des ehemaligen Kiessandtagebaus Heiligenfelde aufgestellt.

Der Vorhabenträger möchte die Voraussetzungen für die Erlangung des Baurechts schaffen. Die Gemeinde Altmärkische Höhe hat bereits für den erforderlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 (3) BauGB erfolgt die Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe im Parallelverfahren zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

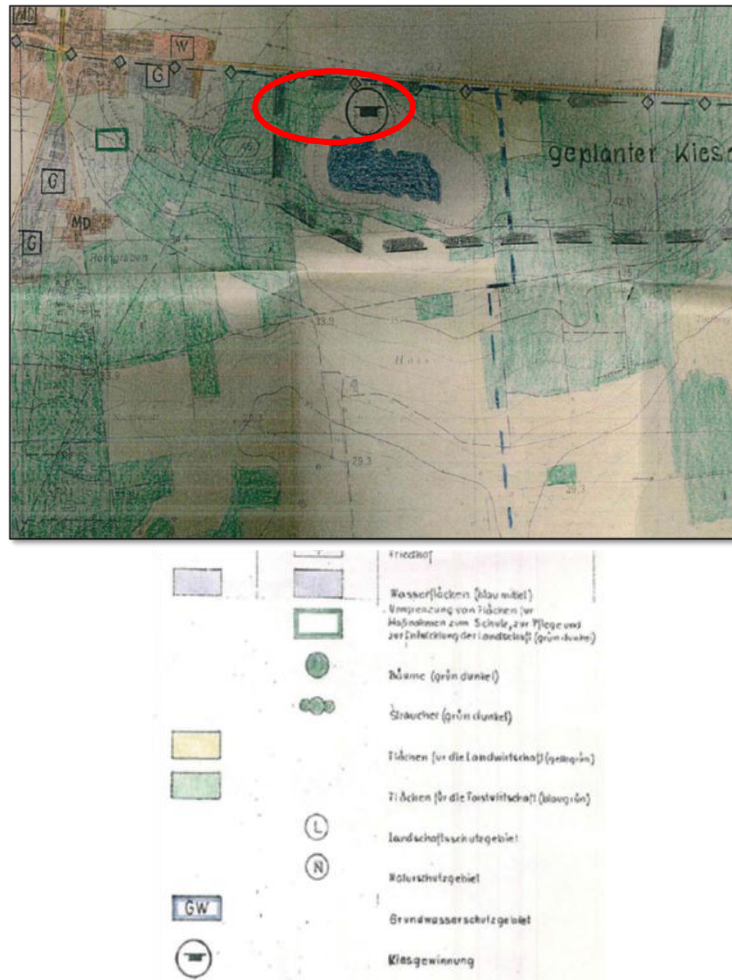
Der Änderungsbereich des Teil-FNP entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen B-Plans für die PV-Anlage. Da der rechtswirksame FNP am geplanten Standort der PV-Anlage ein Gebiet für Flächen für teilweise Forstwirtschaft und teilweise für



## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde

die Kiesgewinnung ausweist, ist für die Realisierung des Vorhabens die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) notwendig. Daher wird im Rahmen der 2. Änderung die Flächendarstellung von teilweise Forstwirtschaft und teilweise für die Kiesgewinnung in SO PV umgewidmet.

Weitere Änderungen werden mit der vorliegenden 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes nicht vorgenommen. Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden auch nicht im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens berücksichtigt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan Heiligenfelde

## **2. Planungsgrundlagen für die Änderungen**

### **2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen**

#### ***Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung:***

Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe, OT Heiligenfelde wird aufgestellt nach den Vorschriften:

#### **Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2018 (BGBl. I S. 3634)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.17 (BGBl.IS.3434) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl.IS.3465) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz -WHG -Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl.IS.3465) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl.IS.2771)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl.IS.3370) geändert worden ist
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl.IS.2808)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 343); BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015(GVBl. LSA S. 167)

**Landesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)**

- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013, zuletzt vom 28.09.2016 (GVBl.LSA S.254)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, mehrfach geändert durch §§1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl.LSA S. 203)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl.LSA S. 33)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769)

**Fachpläne:**

- Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160)
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) in Kraft getreten seit 2005)
- F-Plan im Ortsteil Heiligenfelde seit 16.10.1997 rechtskräftig,
- 1. Änderung zum FNP im Ortsteil Heiligenfelde 17.07.2007 rechtskräftig

## **2.2. Quellen und Kartengrundlagen**

Die Planung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde erfolgt auf der Grundlage des rechtswirksamen fortgeltenden Flächennutzungsplanes, rechtskräftig am 17.07.2007 im Maßstab 1:5.000.

## **3. Anlass der Planung**

Die Gemeinde Altmärkische Höhe ist sehr stark daran interessiert, alternative Energien zu fördern und die entsprechende Konzepts zu entwickeln.

Sie verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von PV-Anlagen zu erreichen. Langfristig soll damit eine geringere energetische Abhängigkeit und damit eine Stabilisierung und bessere soziale Verträglichkeit der Energiekosten erreicht werden. Gleichzeitig soll dadurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Die Gemeinde Altmärkische Höhe setzt die Ziele des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) um, indem eine Energieversorgung angestrebt werden soll, welche Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung stellt. Dies soll insbesondere durch erneuerbare Energien erfolgen (Ziel 103).

Entsprechend G 74 soll der Einsatz von lokal abgesicherten Netzen und kleineren Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung vorangetrieben werden. Weiter wird im Grundsatz 77 gefordert, dass die regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben den Anteil an erneuerbaren Energien ausbauen. Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt zur gewünschten Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 1 EEG, § 2a Nr. 18 LPlG, § 1 Nr. 1 NatSchG LSA) durch CO<sub>2</sub>-Emissionen bei.

Gemäß LEP-LSA 2010, G84 und G85 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Photovoltaikanlagen sind an der Peripherie, außerhalb des Zentrums in dezentraler Lage, vorzusehen. Außerdem sind Konzentrationen zu vermeiden.

Rechtskräftige Flächennutzungspläne gelten nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort und können entsprechend geändert werden.

Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Heiligenfelde erfolgt im Parallelverfahren, gemäß § 8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ortsteil Heiligenfelde, gemäß § 2 Abs.1 BauGB - „Solarpark Heiligenfelde“ der Gemeinde Altmärkische Höhe.

Der Vorhabenträger möchte die Voraussetzungen für die Erlangung des Baurechts schaffen. Die Gemeinde Altmärkische Höhe hat bereits für den erforderlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 (3) BauGB erfolgt die Änderung des

Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe im Parallelverfahren zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Der Änderungsbereich des Teil-Flächennutzungsplanes entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Heiligenfelde.

Er befindet sich auf der Flur 4, Gemarkung Heiligenfelde Flur 4, Flurstücke 172/11, 225/13, 262/13, 264/13, 266/13, 268/13, 271/58, 270/58, 275/55, 278/50, 277/50 und 293/40 des OT Heiligenfelde.

### **Anlass der Planänderung ist:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe hat am 06.04.2017 den Beschluss 32/17/183 über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heiligenfelde“ Ortsteil Heiligenfelde auf dem Gelände des ehemaligen Kiessandtagebaus Heiligenfelde gefasst.

Der Kiessandtagebaubetrieb Heiligenfelde im Ortsteil Heiligenfelde mit seinen ersten Lagerstätten relevanten Untersuchungen wurde bereits 1961 durchgeführt.

Die Fa. SUDING, Beton- und Kieswerk GmbH übernahm die Gewinnungstätigkeit 1991 in Fortführung des Abbaus durch die Ingenieurbau Altmark GmbH. Die geplanten Abbaumengen sind jedoch nicht eingetreten und eine wirtschaftliche Betriebsweise des Kiessandtagebaues war nicht mehr gegeben. Der Abbau ruht seit 18.12.1997.

Auf Antrag der Fa. Suding wurde die Zuordnung der Lagerstätte als „grundeigener Bodenschatz“ gemäß § 3 Abs. 4 BBergG durch das Bergamt Staßfurt mit Verfügung vom 07.12.1999 bestätigt.

Damit ist die Bergbauberechtigung mit Wirkung vom 15.11.1999 erloschen.

Durch die seit 12/1997 vorerst befristete Betriebseinstellung sind nur in der Zeit vom 22.08.2003 bis 16.12.2004 nochmals Abbaumaßnahmen mit einer Menge von 80.246m<sup>3</sup> weiter erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt sind keine gesonderten aktiven betrieblichen Tätigkeiten vorgenommen worden.

Der jetzige Eigentümer, die Fa. Coßbau Verwaltungs-GmbH, Salzwedel, hat das Grundeigentum 2017 erworben. Das gesamte Abbaufeld Heiligenfelde ist geteilt. Bei der hier vorliegenden Planung handelt es sich um die westliche Teilfläche der Firma Coßbau.

Die Abbaufächen bei Übernahme des Quarzsandtagebaues durch die Fa. Coßbau Verwaltungs-GmbH betrug ca. 25,2 ha und ca. 8,3 ha Seefläche / Abgrabungsgewässer.

Im Rahmen der Kontrollbefahrung des LAGB Sachsen-Anhalt im September 2017 ist der allgemeine Betriebszustand bemängelt worden und der Eigentümer hat sich danach entschlossen, sein unter Bergaufsicht stehende Gelände insgesamt aus der Bergaufsicht zu entlassen, einer anderen übergangsweisen Folgenutzung zuzuführen, für die restlichen Flächen eine Wiedernutzbarmachung zu realisieren.

Im Entwurf des Regionalplans ist das Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XVII Heiligenfelde ausgewiesen. Für den westlichen Bereich des Vorranggebiets wurde ein Abschlussbetriebsplan bei dem LAGB am 26.04.2019 eingereicht und am 24.01.2020 genehmigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans nimmt einen großen Bereich der im Abschlussbetriebsplan beantragten Fläche ein.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgte der Kiesabbau bereits großflächig. Die vorhandenen restlichen Abbaumengen sind als nicht mehr maßgebend einzuschätzen und außerdem von Kohle durchsetzt und daher von sehr schlechter Qualität. Da auch eine Auskiesung der Restbestände nicht in Frage kommt, hat sich der Eigentümer entschlossen, den Abbau von Kiesen nicht wieder aufzunehmen und eine andere Folgenutzung für die Flächen vorzunehmen.

Im östlichen Bereich des Abbaufeldes erfolgt durch die Firma Happy KSR GmbH weiterhin ein Abbau der anstehenden Kiese.



Erst nach Umsetzung der im Abschlussbetriebsplan genannten Maßnahmen kann das Ende der Bergaufsicht durch das LAGB festgestellt werden und eine anderweitige Nutzung erfolgen.

Durch die endgültige Stilllegung des Tagebaubetriebes, steht der vorgesehenen Nutzung als Photovoltaikanlage nichts entgegen. Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt in den ausgekierten Bereichen. Somit ist die Voraussetzung für eine Konversionsfläche erfüllt, die mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage bebaut werden soll.

Am 05.04.2017 stellte der Vorhabenträger den Antrag auf diesem Gelände eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Der Vorhabenträger ist nicht der Eigentümer der Fläche. In einem bereits abgeschlossenen Pachtvertrag räumt der Eigentümer Fa. Coßbau Verwaltungs-GmbH Herrn Enrico Wöhlbier das Recht ein, diese Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu nutzen. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre mit Option auf Verlängerung.

Mit der Ausweisung als Sonderbaufläche (S) unterstützt die Gemeinde Altmärkische Höhe das auf allen Planungsebenen formulierte Umweltziel der Förderung von regenerativen Energien. Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich geschaffen werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Ortsteils Heiligenfelde weist am geplanten Standort der Photovoltaikfreiflächenanlage Flächen für teilweise Forstwirtschaft und teilweise Kiesgewinnung aus. Diese Darstellung entspricht nicht dem in der Vergangenheit vorgenommenen Abbau von Kiesen und auch nicht der geplanten zukünftigen Nutzung.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Darstellung eines Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erforderlich.

Entsprechend BauGB § 1 Abs. 3 sind Bauleitplanungen aufzustellen/ zu ändern, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gemäß BauGB § 8 Abs. 2 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die 2. Änderung des FN-Planes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Heiligenfelde“ der Gemeinde Altmärkische Höhe auf dem Gelände der ehemaligen Kiesabbautagesstätte durchgeführt.

Die Ausweisung einer für das Vorhaben erforderlichen Sonderbaufläche macht die 2. Änderung des FN-Planes erforderlich.

## **4. Planungsziele und Planinhalte**

### **4.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung**

Für den Betrachtungsraum sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 geregelt (zum 07.08.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe).

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raumes. Sie findet auf den Ebenen der Bundesländer (Sachsen-Anhalt: Landesentwicklungsplan – LEP) und nachfolgend von (Planungs-) Regionen (Regionaler Entwicklungsplan – REP) statt. Die Inhalte des

Landesentwicklungsplans werden in den Regionalen Entwicklungsplänen weiterentwickelt und konkretisiert.

Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung (Z) festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "bei [...] raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

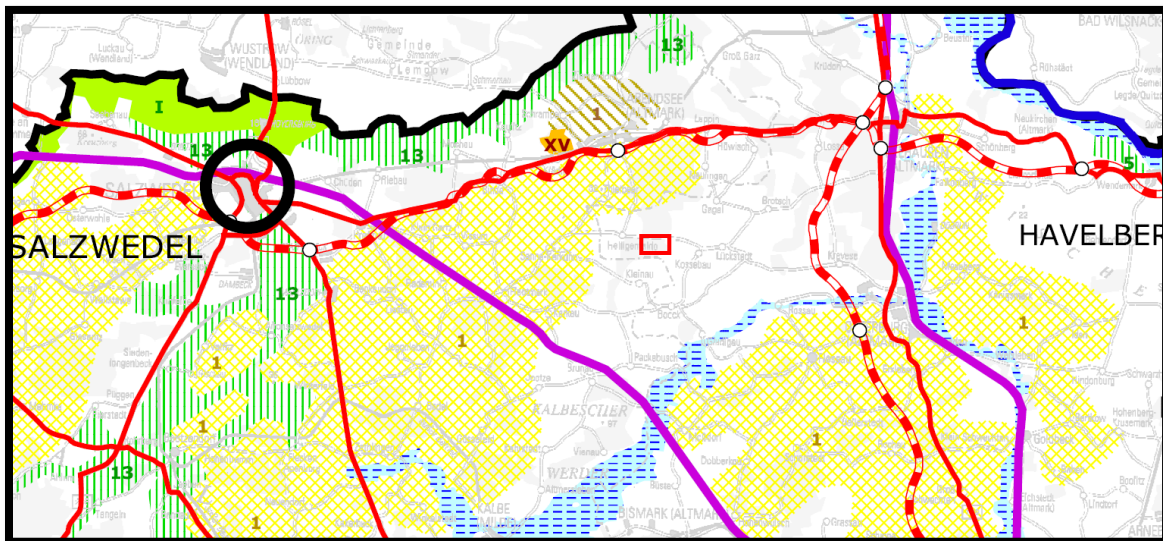
Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumplanung (G). Grundsätze der Raumplanung sind als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in der Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben aus Sicht der Raumordnung zu berücksichtigen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorbehaltsgebieten sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommune ist nach sachgerechter Abwägung möglich.

Bei den in den Planwerken festgelegten Vorranggebieten handelt es sich per Gesetzesdefinition um Ziele (nummeriert mit römischen Ziffern in der Plandarstellung), bei den Vorbehaltsgebieten um Grundsätze der Raumplanung (nummeriert mit arabischen Ziffern).

Nachfolgend werden die für den vorliegende Flächennutzungsplanung wesentlichsten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung wiedergegeben. Dadurch wird deutlich, welche Grenzen der kommunalen Planungshoheit/ -freiheit durch die Raumordnung gesetzt sind. Sinn-Zitate aus den Texten des Landesentwicklungsplans 2010 bzw. der Regionalen Entwicklungsplanung sind im Folgenden durch Kursivdruck gekennzeichnet, Wort-Zitate zusätzlich durch Anführungszeichen.

## 4.2 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt

Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (2010)/ Ausschnitt aus der Zeichnerischen Darstellung



Standort Solarpark Heiligenfelde

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark dokumentiert.

Der Landesentwicklungsplan stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum.

Er gibt als mittelfristige Vorgabe den Rahmen für die Fachplanungen vor. Es sind Ziele festgelegt, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen. Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Dezember 2010 von der Landesregierung als Verordnung beschlossen. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 trat am 12.03.2011 in Kraft und löste damit das bisherige Gesetz über den Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt 1999 ab.

Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

Zu den festgelegten Zielen, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen gehört auch die Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, Standortpotentiale und technische Infrastruktur und die Freiraumstruktur.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 ist für das Plangebiet kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Photovoltaikflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen (Z 115). Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (G84). Die Errichtung von

Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (G85).

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit der Planung ergibt sich insbesondere aus der Größe des Plangebietes (Geltungsbereich ca. 13,4 ha) sowie den Planzielen des vorhabenbezogenen B-Planes und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Heiligenfelde“ der Gemeinde Altmärkische Höhe dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen.

Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet unter Punkt 3.4. Aussagen zur Energie.

Z 103

„Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“

G 74

„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“

Begründung:

„Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden.

Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten.“

Die im B-Plangebiet vorgesehene Freiflächen-Photovoltaik-Anlage hat eine geplante Leistung von ca. 8 bis 10 MWp. Dadurch können jährlich ca. 8.000.000 bis 10.000.000 kWh Strom erzeugt werden. Somit können ca. 4.900 bis 6.125 t CO<sub>2</sub> Ausstoß pro Jahr vermieden werden. Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung im Stadtgebiet deutlich erhöht werden.

Z 115

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung

auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.“

G 84

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“

Der Begriff Konversion beschreibt die Umnutzung oder Nutzungsänderung einer nicht mehr genutzten Fläche (Brachfläche).

Militärische Konversionsflächen sind Flächen, die von ehemals mit der Landesverteidigung beauftragten Einheiten genutzt wurden.

Wirtschaftliche Konversionsflächen sind ehemals gewerblich bzw. industriell oder für die verkehrliche bzw. technische Infrastruktur genutzt worden. Dazu können z.B. ungenutzte Gewerbe- und Industrieflächen, vorbelastete / versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraummhalden und ehemalige Tagebaugelände gehören.

Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche ist, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist und sich aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt, als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Dabei handelt es sich nur noch dann um eine Konversionsfläche, wenn die Auswirkungen dieser Nutzungsarten noch fortwirken. Eine lange zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkung mehr auf den Zustand der Flächen hat, ist also nicht ausreichend.

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um eine Konversionsfläche. Mit der Nachnutzung von solchen Konversionsflächen als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden. Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht grundsätzlich die vorliegende Planung. Der Anteil an erneuerbaren Energien im Bereich der Solarenergie wird damit ausgebaut und dem Klimaschutzprogramm entsprochen.

In dem Grundsatz 77 sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auch in Form von Solarenergie ausgebaut werden kann. Das entspricht dem Landesenergiekonzept.

Gemäß dem Ziel Z 115 LEP 2010 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel raumbedeutsam. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Aussagen dazu sind im Umweltbericht enthalten.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. (G 115 LEP-LSA 2010)

Dem Boden kommt als Träger wichtiger Funktionen, wie z. B. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, als Rohstofflagerstätte oder als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, eine besondere Bedeutung zu. Als Filter- und Speicherschicht ist der Boden zudem für das Grundwasser von großer Bedeutung.

Sparsamer Umgang mit Boden bei der baulichen und sonstigen Inanspruchnahme von Böden im Planungsraum; Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen, Erhaltung von Böden mit besonders schutzwürdigen Ausprägungen; Einschränkung von Bodenschäden sowie von Erosionsvorgängen auf ein Minimum.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt innerhalb des Bereiches der Betriebsfläche des ehemaligen Kiessandabbaugebietes.

Der Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen eine Teilfläche der stillgelegten bergbaurechtlichen Betriebsfläche. Der Abschlussbetriebsplan wurde eingereicht.

Landwirtschaftliche Nutzfläche wird für die Errichtung von Solarmodulen nicht in Anspruch genommen. Durch die Festsetzung eines Baufensters mit einer Grundflächenzahl soll eine Steuerung der künftigen baulichen Entwicklung in einem verträglichen Maß gesichert werden. Außerdem werden naturschutzrechtlich wertvolle Bereiche von der Errichtung mit Solarmodulen ausgeschlossen.

Das B-Plangebiet umfasst im Wesentlichen ein Areal, welches durch die stillgelegte Betriebsfläche des Quarzsandtagebaues gekennzeichnet ist. Ursprünglich waren hier die Böden als Gley-Rosterden und Podsol-Gley-Braunerden aus Geschiebedecksand über Niederungssand anzusprechen.

Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die ehemalige bergbauliche Nutzung stark verändert worden. Auf der Fläche des Plangebietes befinden sich mehrere versiegelte Teilflächen, eine Waldfläche, eine Ruderalvegetation und offene Sandflächen. Der Boden ist durch die vergangene Nutzung und die Überbauung stark anthropogen überprägt. Eine Teilfläche im östlichen Geltungsbereich wird als Motocross-Strecke genutzt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in diesem Bereich sehr stark eingeschränkt. In den Bereichen mit Versiegelung kommen sie vollends zum Erliegen.

Schützenswerte Böden oder gefährdete Böden bzw. besondere geologische Verhältnisse sind nicht bekannt. Aus Sicht des Bodenschutzes ist aufgrund der Lage, der Bodenverhältnisse und der Flächennutzung ein Standort mit geringer Bedeutung betroffen.

Damit ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 ist für das Plangebiet kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Darüber hinaus sollen Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Das Plangebiet ist eine wirtschaftliche Konversionsfläche. Landwirtschaftliche Fläche wird nicht in Anspruch genommen. Insoweit entspricht die vorliegende Planung auch diesen raumordnerischen Erfordernissen.

Im Ergebnis der durchgeführten Standortprüfung besteht kein Zweifel daran, dass sich der Vorhabenstandort besonders gut für die Errichtung einer Photovoltaikanlage eignet. Nach der Stilllegung des Kiessandabbaus, gibt es keine weiteren Nutzungsmöglichkeiten. Der Geltungsbereich ist geprägt von seiner vorhergehenden Nutzung. Das Vorhaben stellt eine Überplanung des ehemaligen Tagebaus dar. Es entspricht dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010, G84 [R7], dass Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vorrangig auf Konversionsflächen errichtet werden sollen. Dies dient dem Schutz des Schutzgutes Boden, da der Landschaftsverbrauch an anderer Stelle, wo wertvoller Boden vorliegt, vermieden wird. Ferner werden die Belange des Umweltschutzes, wie es gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB [R2] gefordert wird, berücksichtigt.

Bei der Errichtung und der Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Ein zukünftiger Abbau von Kiesen auf den Nachbargrundstücken ist weiterhin möglich, auch bei Betrieb der FPVA möglich.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem (Z 117). In den Vorranggebieten für Natur und



Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern (Z118).

Das Plangebiet befindet sich nicht Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten [...] (G 115). Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Z 129)."

In westlich und nördlich Richtung befinden sich Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologisches Verbundsystems.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften (Z120). Vorbehaltsgebiete sind in § 8 (7) Nr. 2 ROG definiert als Gebiete, "in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist."

Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Negative Auswirkungen auf Schutz-, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

***Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes.***

## **4.3 Regionalplanung**

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

Für die Planungsregion Altmark sind insoweit die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005) ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten.

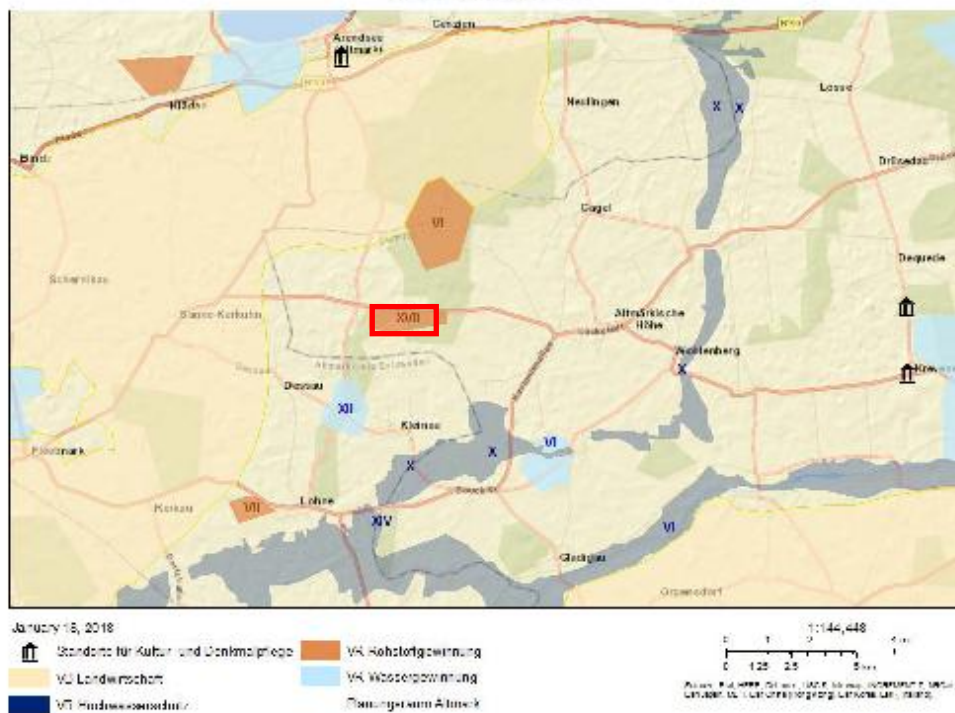
Das Land Sachsen-Anhalt ist nach § 17 Abs. 2 LEG in fünf Planungsregionen gegliedert. Hier zutreffend Planungsregion Altmark mit dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark wurde am 15.12.2004 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 14.02.2005 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt. Die 1. Änderung der Ergänzung des Regionale Entwicklungsplanes Altmark 2005 und den sachlichen Teil Wind wurde durch das Ministerium für Landesplanung und Verkehr (MLV) am 08.12.2014 genehmigt.

Für den Bereich Altmärkische Höhe wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt:

---

### Regionaler Entwicklungsplan für die Planregion Altmark/ Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung



Standort Solarpark Heiligenfelde

Für den Bereich Heiligenfelde wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt:

#### 5.4.2. Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Z „Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten.“

##### 5.4.2.3. Z

„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden im LEP LSA unter Punkt 3.3.3. für die Planungsregion Altmark festgelegt:

1. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer Aland, Alte Dumme, Biese, Elbe, Havel, Jeetze, Milde, Ohre, Salzwedeler Dumme, Tanger und Uchte
2. ...“
3. ...“

Folgende, oben aufgeführte, für die Planungsregion Altmark festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden in der zeichnerischen Darstellung präzisiert bzw. zeichnerisch im Regionalen Entwicklungsplan Altmark dargestellt:

- I. Elbe (ohne das VR ROH Nr. XI)
- II. Havel
- III. Jeetze
- IV. Milde
- V. Ohre

- VI. Aland-Biese
- VII. Uchte
- VIII. Dumme
- IX. Tanger.

*Im Planungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heiligenfelde“ befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Bebauung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.*

*Der Planungsbereich liegt noch im Wassereinzugsgebiet der Jeetze an der Grenze zum Wassereinzugsgebiet Milde/Biese. Es befinden sich im Planungsbereich keine Gewässer zweiter Ordnung für die der zuständige Unterhaltungsverband unterhaltungspflichtig ist. Die vorhandene Wasserfläche ist durch den Nassabbau der Sandgrube Heiligenfelde entstanden.*

Der Planungsbereich liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es befinden sich auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen (GWBR) des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Plangebiet.

Das Plangebiet befindet sich nicht in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz. Es besteht ein Abstand von ca. 6,9 km.

#### 5.2. Ländliche Räume

Die Region Altmark, als insgesamt strukturschwacher ländlicher Raum mit sehr starken Entwicklungsproblemen, muss hinsichtlich der Entwicklungspotenziale differenziert betrachtet werden.

##### 5.2.2. G

Zielstellung für die ländlichen Räume mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus ist, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass die Intensität beider Nutzungsformen nicht zu negativen Folgen führt.

##### 5.2.2.1. Z

Ländliche Teilgebiete mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft sind:

- das Gebiet um das Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Osterburg,
- das Gebiet „Altmärkische Höhe“,
- das Gebiet um das Grundzentrum mit Aufgabenteilung Brunau/ Fleetmark,
- der Bereich Goldbeck /Iden mit der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau.

*Das Plangebiet beansprucht keine Gebiete von landwirtschaftlichen Flächen.*

#### 5.4.3.

Vorranggebiete für Wassergewinnung

Z

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig.

*Das Plangebiet befindet sich nicht in den Vorranggebieten für Wassergewinnung.*

#### 5.4.4. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

G „ Wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffen wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung von erkundeten Rohstoffvorkommen sowie einer Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse Rechnung getragen.“

##### 5.4.4.1. G

„Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstofflagerstätten, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.“

##### 5.4.4.2. Z

„ In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.“

##### 5.4.4.4. Z

Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande und regional bedeutsame Hartgesteine) werden festgelegt:

...

XVII. Quarzsand Heiligenfelde

XVIII. Quarzsand Uchtdorf

XIX. Ton Brietz

XX. Sand Solpke

XXI. Sand Steinfeld/Querstedt

XXII. Sand Lüderitz/Stegelitz

„XVII. Quarzsand Heiligenfelde“

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, in dem von Amts wegen der vorhandenen Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 BBergG „Quarz- und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen“ eingestuft wurden. Ein Vorhaben zur Rohstoffgewinnung fällt daher in diesem Feld unter die Zuständigkeit des Bundesberggesetzes.

Es ist unter der Nr.: VI-f-888199 - Feld „Heiligenfelde2 im Berechtsamtsbuch des LAGB registriert. Die Coßbau Verwaltungs-GmbH, Loksuppen 1 in 29410 Salzwedel sowie die Happy KSR GmbH, Alandstraße 4a in 39615 Seehausen OT Geestgottberg werden als Rechtsinhaber Abbauberechtigte geführt.

Für die seit 1961 im Abbau befindliche Lagerstätte Kiessand Heiligenfelde legte der Bezirkstag Magdeburg am 04.01.1980 ein Bergbauschutzgebiet fest.

Das zu DDR-Zeiten wirksam ausgeübte Gewinnungsrecht wurde der Fa. SUDING. Beton- und Kieswerk GmbH mit Datum vom 16.09.1991 für den bergfreien Bodenschatz Kies 1 Sand Heiligenfelde durch das Bergamt Staßfurt bestätigt (Bergbauberechtigungs-Nr. II - A - f – 200/91).

Die Fa. SUDING, Beton- und Kieswerk GmbH übernahm die Gewinnungstätigkeit 1991 in Fortführung des Abbaus durch die Ingenieurbau Altmark GmbH.

Diese geplanten Abbaumengen sind jedoch nicht eingetreten und eine wirtschaftliche Betriebsweise des Kiessandtagebaues war nicht mehr gegeben.

Der Abbau ruht seit 18.12.1997.

Die in Rede stehenden Flächen sind Bestandteil eines am 14.02.2005 zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplanes. Somit unterliegen diese Flächen dem Bergrecht und damit der Bergaufsicht.

Der Hauptbetriebsplan ist zwischenzeitlich abgelaufen.

Durch die endgültige Stilllegung des Tagebaubetriebes, steht der vorgesehenen Nutzung als Photovoltaikanlage nichts entgegen.

Im Entwurf des Regionalplans ist das Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XVII Heiligenfelde ausgewiesen. Für den westlichen Bereich des Vorranggebiets wurde ein Abschlussbetriebsplan bei dem LAGB am 26.04.2019 eingereicht und ist aktuell noch im Verfahren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans nimmt einen großen Bereich der im Abschlussbetriebsplan beantragten Fläche ein.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgte der Kiesabbau bereits großflächig. Die vorhandenen restlichen Abbaumengen sind als nicht mehr maßgebend einzuschätzen und außerdem von Kohle durchsetzt und daher von sehr schlechter Qualität. Da auch eine Auskiesung der Restbestände nicht in Frage kommt, hat sich der Eigentümer entschlossen, den Abbau von Kiesen nicht wieder aufzunehmen und eine andere Folgenutzung für die Flächen vorzunehmen.

Im östlichen Bereich des Abbaufeldes erfolgt durch die Firma Happy KSR GmbH weiterhin ein Abbau der anstehenden Kiese. Durch die Abbauarbeiten und das Betonmischen entstehen für den angedachten Betrieb der FFPVA keine erheblichen Beeinträchtigungen. Aufgrund des Nassabbaus der Kiese entstehen kaum Stäube. Lediglich durch Fahrzeugbewegungen kommt es zur Staubentwicklung. Aufgrund der in Heiligenfelde vorherrschenden Hauptwindrichtung Südwest wird das Gelände der FFPVA noch zusätzlich vor einer übermäßigen Einstaubung bewahrt. Sollte es trotzdem zu einem Leistungsabfall der Module aufgrund von Staubablagerungen kommen, nimmt der Eigentümer auf eigene Kosten eine Reinigung der Module vor. Der Betrieb des Mischwerkes und der weitere Abbau der Lagerstätte sind uneingeschränkt weiterhin möglich.

Erst nach Umsetzung der im Abschlussbetriebsplan genannten Maßnahmen kann das Ende der Bergaufsicht durch das LAGB festgestellt werden und eine anderweitige Nutzung erfolgen.

Sollten sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ändern, besteht die Möglichkeit nach Abbau der PV-Anlagen, über einen neuen Betriebsplan, den Kiesabbau wieder zu aktivieren. Weitere regionalplanerische Grundsätze und Ziele treffen nicht zu. Somit kann festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben „Solarpark“ die Grundsätze und Ziele des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark nicht negativ beeinflusst werden.

***Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungskonzeptes.***

#### **4.4 Bezug zu anderen Plänen**

Fortgeltender Flächennutzungsplan der Gemeinde Altmärkische Höhe/ OT Heiligenfelde.

Die Gemeinde Altmärkische Höhe haben im Juni 2001 den Satzungsbeschluss zum rechtswirksamen fortgeltenden Flächennutzungsplan (FNP) gefasst.

Der FNP ist seit 30.06.2003 rechtskräftig. Mit Rechtskraft 17.07.2007 erfolgte die 1. Änderung zum FNP und wird wie folgt dargestellt.

- Die Flächen werden für teilweise Forstwirtschaft und teilweise für die Kiesgewinnung dargestellt.

#### **4.5. Ziele und Planinhalte der Änderung**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Heiligenfelde soll mit nachstehender Zielsetzung und Planinhalt geändert werden:

**Ziel: Änderung der Darstellung der Art der baulichen Nutzung**

**Begründung:**

Mit der 2. Änderung soll eine als Flächen für teilweise Forstwirtschaft und teilweise für die Kiesgewinnung ausgewiesenes Gebiet, als Sonderbaufläche S gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt werden.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Heiligenfelde hat eine Gesamtfläche von 14,6 ha.

### **5. Begründung der Planänderung**

#### **5.1. Abgrenzung des Plangebietes**

Der „Solarpark Heiligenfelde“ befindet sich auf dem Gebiet des ehemaligen Kiessandtagebaues östlich der Ortslage Heiligenfelde, in der Gemarkung Heiligenfelde, Flur 4 auf mehreren Flurstücken. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von ca. 14,6 ha.

Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Er grenzt unmittelbar an die Landesstraße L6. Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Landesstraße führt von Heiligenfelde nach Kossebau.

Das Plangebiet umgeben folgende Nutzungen:

im Norden: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen,  
im Osten: Kiessandabbaufäche und forstwirtschaftliche Nutzflächen,  
im Süden: offene Wasserfläche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen,  
im Westen: forstwirtschaftliche Nutzflächen und Dorfgebiet.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich in einer Entfernung von ca. 120 m (westliche Grenze des Geltungsbereiches bis zur Wohnbebauung OT Heiligenfelde Nr. 12).

#### **5.2. Nutzung des Plangebietes im Bestand**

Die Plangebietsfläche befindet sich in Eigentum der Bauservice Altmark / Hr. Steffen Cobau. In einem bereits abgeschlossenen Pachtvertrag räumt der Eigentümer Bauservice Altmark Herrn Enrico Wöhlbier das Recht ein, diese Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu nutzen. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre mit Option auf Verlängerung.

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen F-Plan als Flächen für teilweise Forstwirtschaft und teilweise für die Kiesgewinnung dargestellt.

Das Areal weist mehrere bauliche Anlagen, die teilweise zurückgebaut sind, auf. Auf der Vorhabenfläche befindet sich eine umfangreiche voll- und teilversiegelte Bodenfläche. Die baulichen Anlagen sind auf einem großen Teil des Areals noch sichtbar. Die unversiegelten Bodenflächen weisen teilweise einen ruderalen Pflanzenbestand auf.

Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die ehemalige bergbauliche Nutzung stark verändert worden. Der Boden ist durch die vergangene Nutzung stark anthropogen überprägt. Landwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 14,6 ha.

### 5.3. Begründung der Änderung

Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Flächennutzungsplans orientiert sich die Gemeinde Altmärkische Höhe bewusst an dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.

Ebenso auf eine Energieversorgung mit regenerativen Energien. Das weiträumige, überwiegend ländlich geprägte Gebiet bietet eine gute Voraussetzung für eine Entwicklung hin zu einer solchen nachhaltigen Energieversorgungsstruktur.

Der Vorhabenträger möchte die Voraussetzungen für die Erlangung des Baurechts schaffen. Die Gemeinde Altmärkische Höhe hat bereits für den erforderlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 (3) BauGB erfolgt die Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe im Parallelverfahren zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Ortsteiles Heiligenfelde ist dieses Gebiet als Flächen für teilweise Forstwirtschaft und teilweise für die Kiesgewinnung ausgewiesen.

Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes könnte der Investor hier keine Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, errichten.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben unterscheiden, die in den Baugebieten nach § 2 bis § 10 BauNVO beschrieben sind.

Es bedarf deshalb der Festsetzung eines **Sonderbaufläche (S)** nach § 1Abs, 1 Nr. 4 BauNVO.

Zur Beschleunigung der Planungsverfahren bietet sich hier die Durchführung des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB an. Insoweit ist üblicherweise eine auf die für die PV-Freiflächenanlage beschränkte Änderung des Flächennutzungsplanes ausreichend, sofern dies mit einer Beachtung der allgemeinen Grundsätze und Ziele der Bauleitplanung vereinbar ist.

## 6. Auswirkungen der Planänderung

### 6.1. Auswirkungen auf die Erschließung

Unzumutbare Auswirkungen bezüglich Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten, da außer wenigen Wartungseinheiten pro Jahr, keine Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlich ist und das Plangebiet außerhalb bewohnter Siedlungen liegt.

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver- und Entsorgung des Plangebietes vor.

Durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Module kann im Plangebiet anfallendes Regenwasser breitflächig versickern. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und gelangt an Ort und Stelle in den Boden.

Somit sind Maßnahmen zur gezielten Versickerung oder sogar zur Retention nicht erforderlich.

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikfreiflächenanlage ist ein Anschluss an das System der Abfallentsorgung nicht erforderlich.

Für die Energieversorgung im Plangebiet ist die E.ON Avacon AG zuständig. Eine Abstimmung zum Einspeisepunkt erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Auch hier wird das Leitungsrecht (elektrischer Strom) ggf. über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit geregelt.



### **Bestehende Leitungen**

Auf dem Gelände des Plangebietes sind keine Leitungen vorhanden.

### **Naturschutz und Landschaftspflege**

Der § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erläutert, was unter dem Begriff „Eingriffe in Natur und Landschaft“ zu verstehen ist.

#### *BNatSchG § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft*

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Boden ist ein Schutzgut. Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion soweit wie möglich zu vermeiden.

Der § 1 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 beinhaltet in Ausführung und Ergänzung zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Funktionen des Bodens zu sichern und wiederherzustellen.

Bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, bleibt die Funktion des Bodens weitestgehend erhalten, da der überwiegende Teil der Flächen nicht versiegelt wird.

Es werden lediglich Stahlstützen, welche die Tische mit den Solarmodulen tragen, ca. 1,5 m in das Erdreich eingetrieben. Die Wirtschaftswege werden ebenfalls nicht voll versiegelt, sondern in geschotterter Bauweise ausgeführt.

Im Umweltbericht werden die durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heiligenfelde“ der Gemeinde Altmärkische Höhe verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt.

## **6.2 Schutzgebiete**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Es beinhaltet keine geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009/147-EG sowie FFH-Gebiete gemäß EU-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) liegen im Planungsgebiet und in relevanter Nähe zum Plangebiet nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotop sind somit im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und im unmittelbar angrenzenden Areal nicht vorhanden.

Im Umkreis von 1.000 m um den Vorhabenstandort befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützte Biotop.

Entsprechend den Unterlagen der Unteren Naturschutzbehörde befinden sich Biotop innerhalb des Geltungsbereiches. Nachstehende Flächen sind teilweise betroffen:

- Fläche 1: Halbtrockenrasen (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA)
- Fläche 2: Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).

Die graphische Darstellung ist aus dem Umweltbericht zu ersehen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG dar, wird aber entsprechend ausgeglichen (Umweltbericht: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung). Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

### **6.3 Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Heiligenfelde“ der Gemeinde Altmärkische Höhe ist ein gemeinsamer Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein gemeinsamer Umweltbericht vorhanden. Der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind technogene Elemente und heben sich von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft ab. Sie können dadurch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft führen.

Folgende Faktoren sind für die Wirkungsintensität der Freiflächen-Photovoltaikanlage bestimmend:

1. Landschaftsrelief
2. Größe bzw. Höhe der Module
3. Lichtreflexe durch reflektierende Anlagenteile (Moduloberflächen, metallische Konstruktionselemente)
4. Sichtverschattungen z. B. durch Gehölze oder Bodenerhebungen
5. Lage zur Horizontlinie (Objekte in der Horizontlinie besitzen eine größere Auffälligkeit, da diese Linie bei der Wahrnehmung des Landschaftsbilds einen wichtigen Orientierungspunkt darstellt. Besonders hoch ist die Wirkungsintensität, wenn es durch die Höhe der Module zu einer Horizontüberhöhung, also einer deutlich veränderten Kontur der Horizontlinie kommt.)

Durch die Solarmodule und Unterkonstruktionen aus Metall können Lichtreflexe (Blendungen) entstehen. Die Module können die Sonne in einer Weise reflektieren, dass Lichtstrahlen in nicht gewünschter Weise auf ein Nachbargrundstück einwirken. Blendungen sind somit für das Schutzgut Mensch relevant.

Das Reflexionsverhalten ist stark vom Einfallswinkel des Lichtes abhängig. Eine verstärkte Reflexion ist ab Einfallswinkeln kleiner 40° (bei tiefem Sonnenstand morgens und abends) zu erwarten.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt in ihrem Umfang eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der aufgestellten Modulreihen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als „naturfern“ zu betrachten, sodass diesbezüglich grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen auftreten.

Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Areal erfolgt keine neue Zersiedlung von bislang unbelasteten oder unzerschnittenen Landschaftsbereichen. Eine Einsehbarkeit der Anlage wird durch eine Sichtschutzpflanzung insbesondere an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes verhindert.

Vom Vorhaben geht eine sehr geringe Fernwirkung auf das Landschaftsbild aus. Gebäude, Betonplatten und Bauschutt werden fachgerecht abgebaut, recycelt oder entsorgt. Insgesamt wird die Qualität des Landschaftsbildes durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Landschaftsbild sind somit unerheblich und werden durch entsprechende Gehölzpflanzungen ausgeglichen.

Unter dem Wirkfaktor „Sonstige Emissionen“ sind mehrere Wirkfaktoren in der Betriebsphase zusammengefasst: stoffliche Emissionen, Geräusche, Aufheizung der Module, elektrische und magnetische Felder, Beweidung oder Mahd zur Vermeidung von Beschattung der Module bzw. aus Gründen des Brandschutzes. In der Regel ist von dem Wirkfaktor „Sonstige Emissionen“ von sehr geringen Auswirkungen auszugehen.

Durch die bodennahe und fundamentlose Installation der Solarmodule sind nur geringe Störungen für die angrenzenden Bodenstrukturen zu erwarten. Deswegen ist von unerheblichen Störungen auf das Bodengefüge und den Pflanzenbestand auszugehen. Das Plangebiet stellt für die Tierarten nach dem Eingriff eine Jagdfläche mit geringer Bedeutung dar, da sich keine nennenswerte Gras- und Krautschicht unter den Solarmodulen herausbildet. Die Solarfläche besitzt eine ähnliche Biodiversität wie die derzeitige Ausgangsfläche.

Die Flächenverfügbarkeit für eine Ruderalflora besteht auf den Freiflächen zwischen den Solarmodulen und auf den Zuwegungsflächen. Aufgrund der seltenen und dann einmaligen Nutzung dieser Areale ergeben sich lange Ruhezeiten auf diesen Flächen. Durch Windverfrachtung von feinsten Bodenfraktionen aus der Umgebung in der Anlage ist mit einem geringen Grönaufwuchs zu rechnen. Dieser Aufwuchs soll nur in sehr langen Zeitabständen gemäht werden.

Als Lebensraum für geschützte Tiere und Pflanzen sowie für den Artenschutz hat die beplante Fläche eine geringe Bedeutung. Für die im Plangebiet potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind die projektbedingten Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion sind nicht erforderlich.

Außerhalb des zulässigen Baufensters werden private Grünflächen vorgesehen. Die private Grünfläche wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Naturschutzrechtlich wertvolle Areale des Kiessandabbaugebietes werden von einer Bebauung ausgeschlossen.

Die Modulfläche beträgt etwa 8,15 ha und hat damit einen Anteil an der Fläche des Geltungsbereiches in Höhe von 55,6 %.

Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für die eine immissionsschutzrechtliche Überwachung festgelegt ist.